

Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft

Änderung vom 25. September 2012

GS 37.1045

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. August 2004¹ zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 30

Aufgehoben.

Neuer Zwischentitel nach § 32

V. Ersatzbeiträge

§ 32a Beitragshöhe, Ausrichtung

¹ Die Höhe der Ersatzbeiträge beträgt:

- a. 800 Fr. pro Schutzplatz in Schutzräumen mit 1 bis 24 Schutzplätzen,
- b. 500 Fr. pro Schutzplatz in Schutzräumen mit 25 bis 50 Schutzplätzen,
- c. 400 Fr. pro Schutzplatz in Schutzräumen mit 51 oder mehr Schutzplätzen.

² Die Ersatzbeiträge sind dem Kanton zu entrichten.

³ Für Bauten, deren Baugesuch bis am 31. Dezember 2011 eingereicht worden ist, sind die Ersatzbeiträge der Standortgemeinde nach dem damals geltenden Tarif zu entrichten.

§ 32b Kantonaler Fonds Schutzraumbauten

¹ Es besteht ein kantonaler Fonds betreffend nicht erstellte Schutzplätze und Erneuerung privater Schutzräume (kurz: Schutzplatzfonds).

² Das AMB entrichtet Gemeinden sowie privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf deren Gesuch hin Beiträge aus dem Schutzplatzfonds,

¹ GS 35.217, SGS 731.11

sofern keine Gelder im gemeindeeigenen Schutzplatzfonds mehr vorhanden sind, für:

- a. Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
- b. Erneuerung von Belüftungsanlagen in privaten Schutzräumen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

§ 32c Kommunale Fonds Schutzraumbauten

¹ Entnahmen der Gemeinden aus ihrem Fonds für Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten bedürfen der Bewilligung des AMB.

² Entnahmen sind zulässig für:

- a. Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
- b. Erneuerung von Belüftungsanlagen in privaten Schutzräumen;
- c. Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten von Schutzanlagen, soweit jene den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen.

³ Sofern sich die öffentlichen Schutzräume und die Schutzanlagen in betriebsbereitem Zustand befinden, sind Entnahmen zulässig für:

- a. Periodische Schutzraumkontrolle und periodische Anlagekontrolle;
- b. Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen;
- c. Zivilschutzmaterial und Fahrzeuge.

II.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 0112 vom 17. Januar 2012¹ betreffend Ansätze für Ersatzbeiträge von Schutzplätzen des Zivilschutzes wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 25. September 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ In der Gesetzessammlung nicht publiziert.